

Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB zum Nachrangdarlehensvertrag

Stand: 16.01.2023

1. Allgemeine Informationen

a. Firma und ladungsfähige Anschrift des Anbieters und Firmenbucheintragung (insbes. Firmenbuchnummer) des Anbieters

Hoeller Manufacturing GmbH, Peter Mitterhoferstraße 4, 3300 Amstetten, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter der Firmenbuchnummer FN 487423 z.

b. Gesetzliche Vertreter des Anbieters

Geschäftsführung der Hoeller Manufacturing GmbH:

Name	Geburtsdatum	Funktion	Vertretungsbefugnis
Joachim Höller	25.08.1981	Geschäftsführer	Einzelvertretung
Mag. Wolfgang Kohlfürst	24.10.1960	Prokurist	Einzelprokura

Die Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Günther Lindenlaub, fungiert als Finanzanlagenvermittler des vom Anbieter angebotenen Nachrangdarlehens.

c. Hauptgeschäftstätigkeit des Anbieters

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Anbieters umfasst die Produktion und den Vertrieb von Großküchengeräten, insbesondere von Buffetgeräten wie Kalt-Warm-Platten und Kalt-Warm-Wannen zum Kühlen und Warmhalten von Speisen sowie von Wärmestrahlern und Wärmelampen zum Warmhalten von Speisen.

d. Für die Zulassung des Anbieters zuständige Aufsichtsbehörde

Die für die Zulassung des Anbieters zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Str. 11, 3300 Amstetten, Österreich.

2. Informationen zur Darlehensgewährung

a. Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und spezifische Risiken

Die angebotene Finanzdienstleistung ist ein qualifiziert nachrangiges Darlehen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG (nachfolgend das "**Nachrangdarlehen**"), das zwischen dem Anleger als Darlehensgeber und dem Anbieter als Darlehensnehmer geschlossen wird.

Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit und gewährt dem Anleger einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Verzinsung in Höhe des vereinbarten Festzinssatzes (nachfolgend auch der "**Zins**"), der zu in dem Vertrag über die Gewährung eines Nachrangdarlehens (im Folgenden „**Nachrangdarlehensvertrag**“ genannt) bestimmten Terminen (im Folgenden jeweils „**Zinszahlungstermin**“ genannt) fällig ist. Die Zinsberechnung für die erste fällige Zinszahlung erfolgt auf Basis act/360. Die Zinsberechnung für alle weiteren fällig werdenden - Zinszahlungen erfolgt auf Basis von 30/360. Der Zins wird als Geldüberweisung geleistet.

Die Rückzahlung des von dem Darlehensgeber an den Darlehensnehmer zur Verfügung gestellten Betrages, dessen Höhe der Anleger bei Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages innerhalb der Vorgaben des Anbieters zu bestimmen hat (im Folgenden „**Darlehensbetrag**“ genannt) ist zu den jeweils im Nachrangdarlehensvertrag genannten Rückzahlungsterminen fällig.

Die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) erbracht, welcher von dem Darlehensnehmer beauftragt wird. Der Zahlungsdienstleister, secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland (im Folgenden „**Zahlungsdienstleister**“), hat ein Konto im Auftrag des Darlehensnehmers eingerichtet. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der in Form von Geldüberweisung vereinbarten Zinsen erfolgt derart, dass der Anbieter

gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Anbieter geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Anbieters geführte Treuhandkonto, auf das der Anbieter Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Anbieter zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Anbieter geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Bei Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung sind der gesamte – noch nicht zurückgezahlte - Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Verzinsung sofort zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht. Erfolgen die Zahlungen nicht fristgemäß, so ist der Zahlungsanspruch nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften zu verzinsen.

Der qualifizierte Nachrang des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Anbieter (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung der Darlehensvaluta und auf Leistung des vertraglich vereinbarten Zinses) soweit und solange ausgeschlossen sind wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund beim Anbieter herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters oder der Liquidation des Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Anbieters zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit tritt der Anleger mit seinen Ansprüchen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder - im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Anbieters - erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Anbieters erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtlichen nachrangigen Gläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von dem Anleger eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein.

Der Anleger trägt ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass ihm zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die ihm einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Der Anleger trägt ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Der Anbieter könnte das von dem Anleger investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass der Anbieter Insolvenzantrag stellen oder den Anleger auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; der Anleger würde in diesem Fall sein Geld nicht zurückerhalten. Der Anleger ist damit im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können.

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko des Anbieters (Totalausfallrisiko). Der Anleger kann mit seinen Forderungen gegen den Emittenten / Anbieter je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anbieters bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Anleger unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Anbieters nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Anbieters ist der Anleger nicht beteiligt.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein Ausfall der Rückzahlung bzw. Verzinsung des Nachrangdarlehens können dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte in Hinblick auf den Anbieter. Die Nachrangdarlehen sind nicht verbriefte. Sie können im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

Der Anbieter beurteilt nicht, ob das Nachrangdarlehen den Anlagezielen des Anlegers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

b. Zustandekommen des Vertrages

Der Nachrangdarlehensvertrag entspricht dem auf <https://invesdor.de> (nachfolgend die "**Plattform**") im Datenraum des Anbieters zum Download bereitgestellten Vertragsdokument, welches nach Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages um fehlende individuelle Angaben ergänzt wird.

Das Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages erfolgt durch den Anleger, indem der Anleger nach Registrierung und Login auf der Plattform innerhalb des dort vorgegebenen Zeitraums (nachfolgend die "**Bieterphase**") ein Darlehensgebot mit einem vom Anleger gewählten und innerhalb der Vorgaben des Anbieters sowie der gesetzlichen Schwellenwerte liegenden Darlehensbetrag sowie mit einem innerhalb der vom Anbieter festgelegten Bandbreite an Zinssatzhöhe liegenden Mindest-Zinssatz (Auktionszins) abgibt. Der Zeitraum der Bieterphase, während dessen die Abgabe von Darlehensgeboten auf der Plattform möglich ist, wird vor dem Beginn der Kampagne vom Anbieter festgelegt. Die Kampagne endet nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes. Nach Beginn der Bieterphase ist Invesdor GmbH berechtigt im Einvernehmen mit dem Anbieter den festgelegten Zeitraum der Bieterphase einmalig auf bis zu weitere 90 Tage zu verlängern.

Nach Ablauf der Bieterphase übermittelt Invesdor GmbH dem Anbieter die nach Zinssatz und Darlehensbeträgen kumulierten Angebote der beteiligten Anleger. Der Anbieter wählt einen einheitlichen Zinssatz aus, zu dem mit den betreffenden Anlegern Verträge über die Nachrangdarlehen zustande kommen sollen. Dem Anbieter steht es frei, Darlehensgebote von Anlegern abzulehnen, unabhängig davon, ob diese dem vom Anbieter ausgewählten Zinssatz entsprechen oder ihn unterschreiten oder übersteigen. Insbesondere ist der Anbieter berechtigt, Darlehensgebote abzulehnen, wenn der seitens des Anbieters angestrebte maximale Darlehensbetrag von EUR 500.000,00 erreicht wurde.

Wenn der Anbieter das Angebot des Anlegers nicht im Einzelfall ablehnt, erfolgt die Annahme des Angebots des Anlegers auf Abschluss eines Nachrangdarlehens durch den Anbieter durch die Übermittlung einer Annahme-E-Mail an die vom Anleger bei Registrierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mit Zugang der Annahme-E-Mail beim Anleger kommt das Nachrangdarlehen zustande (nachfolgend die "**Angebotsannahme**"). Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht.

c. Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Dem Anleger wird im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Nachrangdarlehens und dessen Abwicklung keine Gebühr seitens Invesdor GmbH und des Anbieters in Rechnung gestellt.

Einkünfte (Zinszahlungen) im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen unterliegen der Besteuerung. Der Zahlungsdienstleister wird, soweit gesetzlich festgeschrieben, die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Anleger übermittelt.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen

d. Mindestlaufzeit

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Angebotsannahme und endet am 20.03.2027.

e. Vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Bei Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung sind der gesamte – noch nicht zurückgezahlte - Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Verzinsung sofort zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht. Erfolgen die Zahlungen nicht fristgemäß, so ist der Zahlungsanspruch nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften zu verzinsen.

Eine ordentliche Kündigung seitens des Anlegers während der Laufzeit des Nachrangdarlehens ist nicht zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehens aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

f. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der seitens des Anlegers zu zahlende Darlehensbetrages muss **spätestens innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag der Angebotsannahme** auf das bei der secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland, eingerichtete im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Treuhandkonto eingehen. Die Vornahme der Zahlung des jeweiligen Darlehensbetrages seitens des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis auch vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Darlehensgebotes auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Treuhandkonto möglich. Die Durchführung der im Einzelfall nach Ermessen der Invesdor GmbH erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung hat der Anleger **spätestens innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag der Angebotsannahme** vorzunehmen.

Der jeweilige Vertrag über das Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Darlehensbetrag nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme seitens des Anbieters auf das bei der secupay AG, Pulsnitz, Deutschland, eingerichtete Treuhandkonto eingeht oder die im Einzelfall gesetzlich erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des Anlegers nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme erfolgreich durchgeführt wird. Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung verliert der jeweilige Vertrag über das Nachrangdarlehen seine Wirksamkeit und wird rückabgewickelt. secupay AG ist von der Darlehensnehmerin beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Anleger zurückzuzahlen, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge nicht verzinst. Sollte der Darlehensbetrag des jeweiligen Anlegers vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Darlehensgebotes auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Treuhandkonto aufgrund einer auf freiwilliger Basis seitens des Anlegers geleisteten Zahlung eingehen und sollte der Anbieter nach Ablauf der Bieterphase das entsprechende Darlehensgebot nicht annehmen, wird der jeweilige Darlehensbetrag unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Darlehensbetrag nicht verzinst.

secupay AG ist vom Anbieter mit der Erbringung sämtlicher Zahlungsdienste (z.B. Rückzahlungen bei Widerruf, Zins- und Rückzahlungen an die Anleger) beauftragt worden. Der Anbieter ist verpflichtet, sämtliche Einzahlungen von Anlegern und sämtliche Auszahlungen an Anleger ausschließlich über das zu diesem Zwecke von secupay errichtete Treuhandkonto abzuwickeln.

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der vereinbarten Zinsen erfolgt derart, dass der Anbieter gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Anbieter geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Anbieters geführte Treuhandkonto, auf das der Anbieter Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Anbieter zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Anbieter geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorgenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Invesdor GmbH erlangt zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Anlegern und / oder Anbietern.

g. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Anbieters.

Der Anbieter legt der Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen zum Anleger vor Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages die jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Rechts zugrunde.

h. Vertrags- und Kommunikationssprache

Deutsch

i. Gültigkeitsdauer der Informationen / des Angebots

Diese Information gilt bis zur Mitteilung von Änderungen. Angebote auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages mit dem Anbieter können bis zum Ende der Bieterphase, das heißt bis zum einschließlich 15.02.2023 abgegeben werden.

Der Zeitraum der Bieterphase, während dessen die Abgabe von Darlehensgeboten auf der Plattform möglich ist, wird vor dem Beginn der Kampagne vom Anbieter festgelegt. Die Kampagne endet nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes. Nach Beginn

der Bieterphase ist Invesdor GmbH berechtigt im Einvernehmen mit dem Anbieter den festgelegten Zeitraum der Bieterphase einmalig auf bis zu weitere 90 Tage zu verlängern.

j. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Anleger, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an "Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt" zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Anleger bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Anbieter abgeschlossen hat.

Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, sich an einem solchen Schlichtungsverfahren zu beteiligen und ist dazu grundsätzlich auch nicht bereit.

k. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung der Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag.

l. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB und gemäß § 2d VermAnlG zu. Die Invesdor GmbH fungiert hinsichtlich eines Widerrufs des Nachrangdarlehensvertrages als Empfangsbotin im Auftrag des Darlehensnehmers.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmens; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmens und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Gegenleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG

Der Darlehensgeber kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages, wenn der Nachrangdarlehensvertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensgeber einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an: Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich,
E-Mail: service@invesdor.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Darlehensnehmer die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Darlehensgeber zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung